

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240032 vom 23. Januar 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_DG240032

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240032 du 23 janvier 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240032 del 23 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 18. September 2024 (act. D1/29) ging am 9. Oktober 2024 beim hiesigen Gericht ein. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2024 (act. 41) wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen und es wurde ihnen Frist zur Stellung von Beweisanträgen sowie dem Privatkläger 1 Frist zur Bezifferung und Begründung seiner Zivilklage angesetzt.

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles sowie dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b bis d GebV OG) und beträgt bei einem materiellen Entscheid des Bezirksgerichts über die Anklage zwischen Fr. 750.– und Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Im vorliegenden Fall erscheint es unter Würdigung sämtlicher Umstände angemessen, die Gerichtsgebühr auf Fr. 5'000.– festzusetzen. Die Gebühr für das Vorverfahren beträgt Fr. 6'000.–. Des Weiteren fielen im Untersuchungsverfahren Auslagen für die Erstellung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens von insgesamt Fr. 25'197.15 an. Sodann fielen in den Haftbeschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr. UB230160-O, UB230200-O und UB240077-O) Kosten von insgesamt Fr. 4'400.– an sowie Zeugenentschädigungskosten in der Höhe von Fr. 250.– und Dolmetscherentschädigungskosten von Fr. 367.50.

E. 1.2

Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird eine beschuldigte

- 46 - Person nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen, sind ihr die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen (BSK StPO-Domeisen, Art. 426 N 6; Urteil BGer 6B_129/2016 vom 2. Mai 2016, E. 3.2.2). Bei der Aufteilung der Verfahrenskosten steht der Behörde ein gewisser Ermessensspielraum zu (Urteil BGer 6B_151/2014 vom 4. Dezember 2014, E. 3.2, m.w.H.).

E. 1.3

Vorliegend wurde der Beschuldigte grossmehrheitlich schuldig gesprochen und nur in einem marginalen Anklagepunkt freigesprochen. Der Hauptaufwand des Gerichts wie auch der Anklägerin sind im Zusammenhang mit den im Schuldspruch mündenden Deliktswürfen angefallen, wobei der Vorwurf der Drohung gemäss Dossier 3 einen

unerheblichen Teil des vorliegenden Verfahrens ausmacht. Der Freispruch fällt bezüglich der angefallenen Kosten nicht ins Gewicht. Entsprechend rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten sämtliche Kosten der Untersuchung sowie des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Entschädigung des amtlichen Verteidigers

E. 1.4

Medizinische Erkenntnisse Die medizinischen Unterlagen – insbesondere der ärztliche Befund vom 25. Januar 2024 der GZO AG Spital Wetzikon (act. D1/7/6) – ergeben, dass der Privatkläger 2 eine Gehirnerschütterung mit einer 4 cm langen Platzwunde am Hinterkopf, Schürfungen (Exkoriationen) und Blutergüsse im Gesicht erlitten habe. Diese Verletzungen seien sowohl mit einem Sturz auf den Kopf, als auch mit einem direkten Schlag gut vereinbar. Höhergradige Kopfverletzungen seien vorliegend nicht eingetreten. Durch die auf den Kopf einwirkenden Kräfte hätte es jedoch zu schweren hirnorganischen Verletzungen wie Blutungen und Hirnschwellungen kommen können. Weiter fanden sich Hautabschürfungen am Nasenrücken, der rechten Wange und der linken Brustkorbaussenseite, ein Bluterguss zwischen Nase und Mund rechtsseitig sowie eine Schleimhautabschürfung der Oberlippeninnenseite linksseitig und Schleimhautunterblutungen der Oberlippeninnenseite rechtsseitig, welche Folgen stumpfer Gewalteinwirkung seien und im geltend gemachten Ereigniszeitraum entstanden sein könnten (act. D1/7/8, S. 4 f.).

E. 1.5

Würdigung der Beweismittel Der Beschuldigte hat wesentliche Punkte des Sachverhaltes eingestanden. So gestand er insbesondere ein, dem Privatkläger 2 mehrmals mit dem Pfefferspray direkt ins Gesicht gespritzt und ihn dann gekickt zu haben, worauf dieser direkt zu Boden gegangen sei (act. D1/3/4, F/A 26). Dem Einwand des Verteidigers, wonach der Privatkläger 2 von alleine respektive lediglich aufgrund seines alkoholisierten Zustandes zu Boden gegangen sei (act. 66, S. 10), ist nicht zu folgen. Im Weiteren

- 12 - gestand er ein, den Privatkläger 2 mit den Füßen einmal in den Kopf und zweimal gegen den Oberkörper getreten zu haben. Diese Aussagen sind konsistent, wirken glaubhaft und stimmen zudem mit den Aussagen der übrigen Beteiligten überein, auch wenn der Beschuldigte im Nachhinein sein Geständnis etwas relativierte. Die vom Beschuldigten abgestrittenen Faustschläge gegen den Oberkörper können aufgrund der glaubhaften Aussagen der Auskunftsperson H._____ und der medizinischen Erkenntnisse erstellt werden, zumal der Beschuldigte selber angibt, den Privatkläger 2 nach dem besprühen mit dem Pfefferspray zweimal gegen den Oberkörper "gekickt" zu haben, woraufhin dieser umgefallen sei (act. D1/3/1, F/A 56). Der Tat ist wohl ein kurzer verbaler Austausch zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger 2 vorausgegangen, welcher jedoch in keiner Weise das Verhalten des Beschuldigten zu rechtfertigen vermag, wie es der Verteidiger des Beschuldigten zu konstruieren versucht, indem er der Auseinandersetzung eine mögliche Provokation durch den Privatkläger 2 vorausschickt. So gab schliesslich selbst der Beschuldigte an, so gehandelt zu haben, weil er sich nicht beherrschen können (act. D1/3/4, F/A 81). Die in der Anklageschrift genannten Verletzungen des Privatklägers 2 sind aufgrund der vorliegenden ärztlichen Befunde ebenfalls erstellt. Dass der Privatkläger 2 über einige Minuten das Bewusstsein verlor, deckt sich mit den Aussagen des Zeugen H._____ (act. D1/5/5, F/A 35). So führte auch der Beschuldigte aus, dass der Geschädigte direkt "knockout" war, seinerseits keine Reaktion mehr kam und

schliesslich bewusstlos war (act. D1/3/4, F/A 30 und F/A 45 f.). Die Aussagen des Privatklägers 2, der Auskunftsperson H._____ und des Beschuldigten erscheinen in sich schlüssig, grösstenteils deckungsgleich und glaubhaft, womit kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass sich der Sachverhalt wie von der Anklägerin vorgebracht ereignet hat und der Anklagesachverhalt gestützt auf Gesagtes als rechtsgenügend erstellt gilt.

- 13 -

E. 1.6

Rechtliche Würdigung a. Die Anklagebehörde würdigt den Sachverhalt gemäss Dossier 1 als versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und begründet dies damit, dass zwar keine schwere Schädigung resultiert und damit der Taterfolg nicht eingetreten bzw. der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung nicht erfüllt worden sei. Allerdings habe der Beschuldigte mit dem Einsatz des Pfeffersprays und den anschliessenden Faustschlägen gegen den Oberkörper sowie mit dem kräftigem Fusstritt gegen den Kopf und den Fusstritten gegen den Oberkörper des Privatklägers 2 den entscheidenden und "geeigneten" Schritt zu einer möglichen schweren Körperverletzung vollzogen und diese zumindest in Kauf genommen. Die Verteidigung sieht in der Tat eine vollendete einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB. Sie begründet dies damit, dass die Tathandlungen den Privatkläger 2 objektiv nur leicht, und nicht schwer verletzt hätten. Weiter habe der Beschuldigte es nicht für möglich gehalten, dass er mit seinen Fusstritten den Privatkläger 2 theoretisch schwer hätte verletzen können. Damit sei sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand der schweren Körperverletzung nicht erfüllt. b. Aus den medizinischen Unterlagen geht hervor, dass für den damals 71-jährigen Privatkläger 2 aufgrund der Einwirkungen gegen den Kopf keine höhergradigen Kopfverletzungen eingetreten sind und mithin keine unmittelbare Lebensgefahr bestand. Dennoch erlitt er insbesondere eine Gehirnerschütterung und eine Platzwunde am Hinterkopf (act. D1/7/6). Der Taterfolg – also eine schwere Schädigung im Sinne von Art. 122 StGB – ist damit nicht eingetreten und der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung nicht erfüllt. Auch unbestritten und angesichts der nachgewiesenen Verletzungen des Opfers offensichtlich ist, dass "lediglich" – aber immerhin – der Taterfolg einer einfachen Körperverletzung eingetreten ist. Es gilt im Folgenden deshalb zu prüfen, ob eine versuchte schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB vorliegt. c. Gemäss Art. 122 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder - 14 - Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt oder wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht. Ein Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB liegt dann vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann. Um zu bestimmen, ob ein Versuch vorliegt oder ob es sich bloss um straflose Vorbereitungshandlungen handelt, bedient sich das Bundesgericht der "Schwellentheorie". Danach beginnt der Täter mit der Ausführung der Tat, wenn er den letzten entscheidenden Schritt vollzieht, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der

Absicht erschweren oder verunmöglichen (DONATSCH, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder, Kommentar zum schweizerischen Strafbuch, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 22 N 7). d. Die rechtliche Qualifikation von Körperverletzungen als Folge von Faustschlägen hängt von den konkreten Tat Umständen ab. Massgeblich sind insb. die Heftigkeit des Schlags und die Verfassung des Opfers (vgl. Urteil BGer 6B_802/2013 vom 27. Januar 2014). Bezüglich Fusstritten und Faustschlägen in den Kopfbereich eines am Boden liegenden Opfers – selbst wenn dieses sich zusammenrollt und den Kopf mit den Händen zu schützen versucht – entspricht es gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts der allgemeinen Lebenserfahrung, dass diese zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen können und damit – je nach Verletzung – eine versuchte oder vollendete schwere Körperverletzung darstellen (Urteil BGer 6B_760/2017 vom 23. März 2018, 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016, E. 4.1, 6B_208/2015 vom 24. August 2015, E. 12.4, 6B_181/2015 vom 23. Juni 2015, E. 2.3). Der Beschuldigte hat unvermittelt mehrmals mit dem Pfefferspray ins Gesicht des Privatklägers 2 eingewirkt und anschliessend Faustschläge gegen dessen Oberkörper ausgeführt sowie mit dem Fuss mit voller Wucht – gemäss seinen eigenen Aussagen auf einer Skala von 1 bis 10

- 15 - mit der Intensität einer 9 (act. D1/3/1, F/A 130) – gegen den Kopf des Privatklägers 2 getreten. Vorliegend hat der Beschuldigte mit dem Einsatz des Pfeffersprays und den anschliessenden Faustschlägen gegen den Oberkörper, wodurch der Privatkläger 2 zu Boden gegangen ist sowie durch den anschliessende Fusstritt gegen den Kopf und die Fusstritte gegen den Oberkörper den entscheidenden Schritt zu einer möglichen schweren Körperverletzung vollzogen und auch alles dafür getan, den verpönten Erfolg eintreten zu lassen. Durch den mehrmaligen Einsatz des Pfeffersprays gegen das Gesicht des Privatklägers 2 und den darauffolgenden Faustschlägen gegen den Oberkörper ist dieser unkontrolliert zu Boden gegangen und auf dem Boden liegen geblieben. Der Einsatz des Pfeffersprays traf den Privatkläger 2 überraschend und unvorbereitet direkt ins Gesicht. Insbesondere bestand für ihn keine Möglichkeit eine Verteidigungshaltung einzunehmen und seine Augen oder Atemwege vor dem Pfefferspray zu schützen. Es ist wohl nur ein glücklicher Zufall, dass der Privatkläger 2 keine bleibenden Schäden erlitt. Dieses Vorgehen sowie zumindest der anschliessende Fusstritt mit voller Kraft gegen den Kopf des Privatklägers 2 war in jedem Fall – und auch aufgrund des hohen Alters des Geschädigten – geeignet, eine schwere Körperverletzung herbeizuführen, nämlich durch schwere hirnorganische Verletzungen wie Blutungen und Hirnschwellungen. Somit sind die objektiven Voraussetzungen von einem vollendeten Versuch einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB erfüllt. e. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale vorausgesetzt; wobei Eventualvorsatz genügt (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Verbrechenslehrer, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 136). Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Nach derselben Bestimmung handelt bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Der eventualvorsätzlich handelnde Täter nimmt den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 9 E. 4.1). Dabei darf das Gericht vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann

(BGE 137 IV 1

- 16 - E. 4.2.3; 133 IV 222 E. 5.3). Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandverwirklichung ist und je schwerer die Rechtsgutverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2; 133 IV 222 E. 5.3). f. Der Beschuldigte räumte ausdrücklich ein, zu wissen, dass Tritte gegen den Kopf eines Menschen bei diesem schlimme gesundheitliche Schäden verursachen oder diesen gar töten können (act. D1/3/4, F/A 61). So rechnete er aufgrund des Einsatzes des Pfefferspray auch damit, dass der Privatkläger 2 blind sein könnte und war im Allgemeinen erleichtert, dass der Privatkläger 2 nicht gestorben sei (act. D1/3/1, F/A 193). Eine Kontrolle der durch das unvermittelte zu Bodengehen des Privatklägers 2 oder der durch den Fusstritt gegen den Kopf des Privatklägers 2 in Frage kommenden Verletzungen war nicht möglich. Auch musste dem Beschuldigten bekannt sein, dass mehrmaliges Einwirken mit einem Pfefferspray direkt ins Gesicht einer Person und anschliessende Faustschläge gegen den Oberkörper einen unkontrollierten Sturz und schwerwiegende, anhaltende Verletzungen zur Folge haben könnten. Dies insbesondere angesichts des hohen Alters des Opfers von damals 71 Jahren. Dem Beschuldigten wäre einzig zugute zu halten, dass er offenbar ungezielt und – gemäss seinen Aussagen – in einem Zustand, in dem er sich "gar nicht gefühlt habe" gehandelt habe. Allerdings ist ihm – angesichts der Verletzungen des Privatklägers 2 und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte wahrgenommen hat, dass der Privatkläger 2 bewusstlos geworden sei (act. D1/3/4, F/A 49) – nicht mehr zu folgen, als er ausführte, er habe den Privatkläger 2 nicht verletzen wollen. Die Wahrscheinlichkeit von schweren Verletzungen war derart gross und das Ausmass der Pflichtverletzung derart verwerflich, dass die Verhaltensweise des Beschuldigten nicht anders interpretiert werden kann, als dass er zumindest in Kauf genommen hat, dem Privatkläger 2 lebensgefährliche oder anderweitig bleibende, schwere Verletzungen im Sinne von Art. 122 StGB zuzufügen. Aufgrund der dargelegten Umstände konnte der Beschuldigte nicht ernsthaft darauf vertraut haben, nur eine einfache Körperverletzung zu bewirken. Er handelte damit hinsichtlich einer schweren Körperverletzung zumindest eventualvorsätzlich.

- 17 - g. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor. Insbesondere kann unter Berücksichtigung auf vorgehend Ausgeführtes die von der Verteidigung geltend gemachte, nicht weiter dargelegte Provokation nicht als Rechtfertigungsgrund anerkannt werden, zumal überhaupt nicht ersichtlich ist, dass vom Privatkläger 2 eine Gefahr ausging. Der Beschuldigte ist daher anklagegemäss der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Versuchte schwere Körperverletzung (Dossier 2)

E. 2

Innert Frist stellte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten den bereits mit Eingabe vom 20. August 2024 (act. D1/17/38) bei der Staatsanwaltschaft vorgebrachten und abgelehnten (act. D1/17/39) Beweisantrag, es sei die Erstellung eines neuen forensisch-psychiatrischen Gutachtens durch eine andere, von Frau Dr. med. F._____ unabhängige, sachverständige Person über den Beschuldigten in Auftrag zu geben (act. 47). Mit Verfügung vom 27. November 2024 (act. 51) wurde der Beweisantrag durch das hiesige Gericht abgelehnt.

E. 2.1

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 1, § 16 und § 17 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 i.V.m. mit § 2 Abs. 1 lit. b bis e und § 3 AnwGebV. Entschädigungspflichtig sind demnach alle jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, notwendig und verhältnismässig sind. Grundsätzlich nicht entschädigt wird der Zeitaufwand betreffend Übernahme bzw. Abschluss des Mandats, Sekretariatsarbeit, Rechtsstudium (Ausnahme aussergewöhnliche Rechtsfragen), eigene Ermittlungen, Bemühungen in parallelen Verfahren, anwaltliche Kurzaufwände, Aufwand für trölerische Rechtsmittel sowie unverhältnismässige Aufwände einer amtlichen Verteidigung. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. Januar 2024 reichte Rechtsanwalt MLaw X._____ seine Honorarnote ein und macht für seine Bemühungen und Auslagen eine Forderung von Fr. 57'248.33 geltend (act. 67), inklusive der mit Verfügung vom 6. Dezember 2023 bereits zugesprochenen Akontozahlung von Fr. 5'000.– (act. D1/14/23).

E. 2.2

Aus der eingereichten Honorarnote vom 22. Januar 2025 (act. 67) ist ersichtlich, dass der amtliche Verteidiger für die Ausarbeitung des 35-seitigen Plädoyers

- 47 - einen Aufwand von 35 Stunden geltend macht, welcher doch etwas hoch erscheint. Sodann fallen auch die zahlreichen Aufwandspositionen mit Bezug auf das über den Beschuldigten eingeholte forensisch-psychiatrische Gutachten, die mehreren geführten Haftbeschwerdeverfahren und Beschwerden respektive freiwillige Stellungnahmen betreffend die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschuldigten auf, welche teils ebenfalls als überhöht erscheinen. Insbesondere da es sich bei den während dem Untersuchungsverfahren geführten Beschwerdeverfahren inhaltlich immer um ungefähr dieselbe Materie handelte, was sich im geltend gemachten Zeitaufwand hätten zeigen müssen, da Abklärungen und Ausführungen in früheren Eingaben hätten übernommen werden können. Es erscheint somit angemessen, das vom amtlichen Verteidiger geltend gemachte Honorar um rund 15 Stunden zu kürzen und dieses unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Aufwandes von 6.5 Stunden für die Hauptverhandlung (inklusive Weg und Nachbesprechung) pauschal auf Fr. 50'000.– festzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Gebühr eine wirksame Verteidigung des Beschuldigten ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Weiter zu berücksichtigen sind die geltend gemachten Barauslagen von Fr. 1'152.40 sowie 7.7 % bzw. 8.1% Mehrwertsteuer von insgesamt Fr. 4'061.50, womit der amtliche Verteidiger für seine Bemühungen und Auslagen mit Fr. 55'213.90, inkl. der mit Verfügung vom 6. Dezember 2023 der Staatsanwaltschaft I bereits geleisteten Akontozahlung von Fr. 5'000.– (act. D1/14/23), zu entschädigen ist. **VIV.** Rechtsmittel Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig (Art. 398 ff. StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von **■** Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1 und 2),

- 48 - des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 **■** lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. d und Art. 27 WG (Dossier 3), der Beeinträchtigung des Bahnbetriebsgebiets im Sinne von Art. 86 **■** Abs. 1 EBG (Dossier 3). 2. Vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (Dossier 3) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 27. März 2023 ausgefallten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 90.– wird widerrufen. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 40 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 488 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 70

Tagessätzen zu Fr. 30.– (als Gesamtstrafe unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Ziffer 3) sowie mit einer Busse von Fr. 300.–. 5. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen und die Busse ist zu bezahlen. 6. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 7. Es wird eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck nicht aufgeschoben. 8. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. August 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Privatkläger 2 innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben und hernach der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung respektive gutscheinenden Verwendung überlassen: a) Pullover schwarz/braun (Asservat-Nr. A017'819'895); b) Jacke schwarz (Asservat-Nr. A017'819'920);

- 49 - c) Hose schwarz (Asservat-Nr. A017'819'920). 9. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. August 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben und hernach der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung respektive gutscheinenden Verwendung überlassen: a) Google Play-Card (Asservat-Nr. A017'820'018); b) Oberbekleidung (Asservat-Nr. A017'820'029); c) Unterbekleidung (Asservat-Nr. A017'820'030); d) Paar Schuhe (Asservat-Nr. A017'820'041); e) Oberbekleidung weiss mit Blutflecken (Asservat-Nr. A017'820'052); f) Mobiltelefon der Marke Samsung mit Ladegerät (Asservat-Nr. A017'820'063). 10. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. August 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung respektive gutscheinenden Verwendung überlassen: a) Teleskop-Schlagstock (Asservat-Nr. A017'784'644); b) OC-Pfefferspray (Asservat-Nr. A017'784'655); c) Sturmhaube (Asservat-Nr. A017'819'964); d) OC-Pfefferspray Bodyguard (Asservat-Nr. A017'819'986); e) PAVA-Pfefferspray Cannon (Asservat-Nr. A017'820'007); f) Pfefferspray (Asservat-Nr. A017'531'883); g) Schutzwesten (Asservat-Nr. A017'786'935); h) Teleskop-Schlagstock (Asservat-Nr. A017'786'924). 11. Der Privatkläger 1 wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 50 - 12. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 6'000.– Gebühr Vorverfahren Fr. 25'197.15 Auslagen Gutachten Gerichtsgebühren Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer betr. Haftbeschwerdeverfahren Fr. 4'400.– (Geschäfts-Nr. UB230160-O, UB230200-O und UB240077-O) Fr. 250.– Zeugenentschädigung Fr. 367.50 Kosten Dolmetscher Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt sowie inkl. der mit Verfügung vom 6. Dezember Fr. 55'213.90 2023 der Staatsanwaltschaft I bereits geleisteten Akontozahlung von Fr. 5'000.–) 13. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. 14. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 2.3

Der Beschuldigte hat tatbestandsmässig und rechtswidrig mehrere Verbrechen und Vergehen verübt. Eine sogenannte, für die Massnahmenanordnung erforderliche, Anlasstat (Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB) liegt somit vor.

E. 2.4

Die Gutachterin kommt zum Schluss, dass der Beschuldigte zur Zeit der an- gelasteten Taten an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2) mit emotional instabilen Anteilen, an einem schädlichen Gebrauch von Alkohol (ICD- 10 F10.1) mit Intoxikationen zu allen vorgeworfenen Tatzeitpunkten, an einem per- sistierenden ADHS (ICD-10 F90.0) und an einer THC-Abhängigkeit (ICD-10 F12.20, gegenwärtig abstinent) litt, wobei die Persönlichkeitsstörung schweren Ausmasses sei, die komplexe Suchtmittelproblematik aber als zweiter gewichtiger Risikobereich eingeordnet werden müsse, selbst wenn der aktuell bestehende Missbrauch nicht schwergradig sei (act. D1/17/32 S.98). Eine schwere psychische Störung im Sinne von Art. 56 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 StGB liegt damit vor.

E. 2.5

Zwischen den begangenen Straftaten und der schweren psychischen Störung besteht vorliegend sodann eine Konnexität (Art. 56 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB). So verübte der Beschuldigte die von ihm begangenen Delikte in einem Zeitraum, in dem ihm eine psychische Störung mit schwerem Aus- mass nachgewiesen werden kann (act. D1/17/32 S.98). Der Beschuldigte verübte das Delikt vom 26. September 2023 (Dossier 1) aus einer aggressiv-dissozialen Verhaltensbereitschaft, welche auf seine Persönlichkeitsstörung zurückzuführen sei (act. D1/17/32 S.99) und auch für die Begehung des Delikts vom 14. September 2023 wird der schweren Persönlichkeitsstörung ein direkt deliktbegünstigender Ef- fekt zugesprochen.

E. 2.6

Zu klären ist weiter, ob beim Beschuldigten eine Behandlungsbedürftig- keit (Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB) in dem Sinne vorliegt, dass ohne eine entsprechende Behandlung ein hohes Risiko für weitere Delikte besteht. Zu klären ist insbeson- dere, ob eine ambulante therapeutische Massnahme nach Art. 63 StGB die gefor- derte präventive Wirkung entfaltet, indem die Rückfallgefahr gesenkt und dadurch eine deutliche Verbesserung der Legalprognose erwartet werden kann. Fraglich ist mit anderen Worten, ob eine ambulante Massnahme auch als geeignet anzusehen ist (Art. 56 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB).

E. 2.7

Aus dem Gutachten ergibt sich ein mittel- bis langfristiges Risiko für zukünftige Gewalthandlungen, wobei Delikte der allgemeinen Kriminalität, wie Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Beleidigungen etc. mit hoher Wahrsein- lichkeit zu erwarten und Tötungsdelikte nicht auszuschliessen seien (act. D1/17/32 S.100). Trotz der bereits vorstehend beschriebenen, gutachterlich attestierten schlechten Legalprognose, kann nach Ansicht der Gutachterin der Gefahr weiterer einschlägiger Straftaten mit einer geeigneten Massnahme begegnet werden. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass Therapien bei Doppeldiagnosen (Persönlich- keitsstörung und Sucht), wobei vorliegend zwar nur ein Alkoholmissbrauch nach- zuweisen sei, eine THC-Abhängigkeit aber im Vorfeld bestand, langwierig und schwierig seien und Menschen mit einem hohen PCL-Wert, wie der Beschuldigte, therapeutischen Interventionen gegenüber weniger zugänglich seien als andere Straftäter und höhere Rückfallzahlen

aufweisen würden (act. D1/17/32 S.101). Der Beschuldigte bedarf haltgebender Strukturen, um Verhaltensänderungen herbeizuführen, weshalb sich aus gutachterlicher Sicht eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB empfehlen würde, wogegen sich der Beschuldigte jedoch klar ausspricht. Alternativ sei daher eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB in Betracht zu ziehen sowie die Weisung zur Suchtmittelabstinenz. Die ambulante Behandlung könne sowohl haftbegleitend als auch nach einer Haft ambulant durchgeführt werden (act. D1/17/32 S.102).

E. 2.8

Die Bejahung der Eignung setzt voraus, dass sich die Massnahme auch als durchführbar erweist, was wesentlich von der Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten abhängt (dazu BSK StGB I-HEER, Art. 63 N 29). Dies ist vorliegend zu bejahen, erklärte der Beschuldigte doch, grundsätzlich mit der Anordnung einer ambulanten Massnahme einverstanden zu sein (act. D1/17/32 S.28).

E. 2.9

Die ambulante therapeutische Massnahme erweist sich sodann auch als erforderlich (Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB). Die Gutachterin stellt wie erwähnt die Diagnose einer schweren psychischen Störung, aufgrund einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2) mit emotional instabilen Anteilen, einem schädlichen Gebrauch von Alkohol (ICD-10 F10.1), einem persistierenden ADHS (ICD-10 F90.0) und einer THC-Abhängigkeit (ICD-10 F12.20, gegenwärtig abstinent) (act. D1/17/32 S.98). Dabei bestehe die Persönlichkeitsstörung in schwerem Ausmass, die komplexe Suchtmittelproblematik müsse aber als zweiter gewichtiger Ri-

- 42 - sikobereich eingeordnet werden, auch wenn der aktuell bestehende Missbrauch nicht schwergradig sei. Der Beschuldigte bedürfe gemäss der Gutachterin haltgebender Strukturen, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, um der ungenügenden Emotionsregulation und den dysfunktionalen Copingstrategien zu begegnen. Da sich der Beschuldigte jedoch klar gegen die am geeignetsten erscheinenden Massnahmen für junge Erwachsene ausspricht, wozu seine Kooperation erforderlich wäre, sei alternativ eine ambulante Behandlung vorteilhaft (act. D1/17/32 S.102 ff.). 2.10. Auch besteht zwischen dem Eingriffszweck des Gesellschaftsschutzes vor weiteren Delikten und der Eingriffswirkung beim Massnahmenunterworfenen vorliegend ein "vernünftiges Verhältnis". Dem Gutachten zufolge ist ohne eine entsprechende therapeutische Behandlung von einer mittel- bis langfristig hohen Gefahr weiterer einschlägiger Straftaten auszugehen, wobei auch Delikte der allgemeinen Kriminalität mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden könnten und Tötungsdelikte letztlich nicht auszuschliessen seien (act. D1/17/32 S.100). Was die dagegen abzuwägenden Individualinteressen des Beschuldigten anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegend anzuordnende ambulante therapeutische Massnahme die persönliche Freiheit des Beschuldigten in eher untergeordneter Weise tangiert. Wägt man diese beiden Interessen gegeneinander ab, muss dasjenige des Beschuldigten in den Hintergrund treten. Die Massnahme erweist sich demnach auch als verhältnismässig im engeren Sinne (Art. 56 Abs. 2 StGB). 2.11. Es ist somit eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störung) anzuordnen. 3. Aufschiebung des Vollzugs der Freiheitsstrafe (Art. 63 Abs. 2 StGB)

E. 3

Nachdem keine weiteren Beweisanträge gestellt wurden und sich der Privat- kläger 1 nicht verlauten liess, wurde die Hauptverhandlung am 23. Januar 2025 durchgeführt (Prot. S. 10 ff.). Es erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt MLaw X. _____ und dessen Substituten, Staatsanwältin lic. iur. E. _____, der Privatkläger 2 sowie ein Medienschaffender des "G. _____" (Prot. S. 10 ff.).

E. 3.1

Nach Art. 63 Abs. 2 StGB kann das Gericht den Vollzug einer mit der Mass- nahme ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Der Strafaufschub ist nach der Praxis des Bundesgerichts anzuordnen, wenn eine tat- sächliche Aussicht auf erfolgreiche Behandlung durch den sofortigen Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt würde. Die Therapie geht vor,

- 43 - falls eine sofortige Behandlung gute Resozialisierungschancen bietet, welche der Strafvollzug klarerweise verhindern oder vermindern würde. Dabei sind einerseits die Auswirkungen des Strafvollzuges, die Erfolgsaussichten der ambulanten Be- handlung und die bisherigen Therapiebemühungen zu berücksichtigen, anderer- seits aber auch das kriminalpolitische Erfordernis, Straftaten schuldangemessen zu ahnden bzw. rechtskräftige Strafen grundsätzlich zu vollziehen. Der Aufschub ist die Ausnahme und muss sich aus Gründen der Heilbehandlung hinreichend recht- fertigen (BGE 129 IV 161 E. 4.1 und E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_95/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 3 sowie 6B_495/2012 vom 6. Februar 2013 E. 6.2 je mit Hinweisen).

E. 3.2

Das Gutachten hält fest, dass die Massnahme sowohl haftbegleitend als auch nach einer Haft ambulant fortgeführt werden könne (act. D1/17/32 S.101), mithin auch im Falle einer unbedingten Freiheitsstrafe vollzogen werden kann und aus dem gleichzeitigen Strafvollzug kein die Behandlung ungünstig beeinträchtigender Einfluss ersichtlich ist. Die Erfolgsaussichten der Massnahme bei gleichzeitigem Strafvollzug sind daher nicht geringer. Folglich ist der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht zugunsten der anzuordnenden Massnahme der ambulanten Behandlung psy- chischer Störungen nach Art. 63 StGB aufzuschieben. VI. Beschlagnahmen 1. Gemäss Art. 267 Abs. 1 StPO hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Beschlagnahmen auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der be- rechtigten Person aus, sofern der Grund für die Beschlagnahme weggefallen ist. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2. Gemäss Art. 69 StGB wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimm- ten Person die Einziehung bzw. Vernichtung derjenigen Gegenstände verfügt, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch

- 44 - eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. 3. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 26. August 2024 (act. D1/12/11) lediglich als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände des Beschuldigten respektive des Privatklägers 2, nämlich der Pullover schwarz/braun (Asservat-Nr. A017'819'895), die Jacke schwarz (Asservat-Nr. A017'819'920), die Hose schwarz (Asservat-Nr. A017'819'920), die Google Play-Card (Asservat-Nr. A017'820'018), die Oberbekleidung

(Asservat-Nr. A017'820'029), die Unterbekleidung (Asservat-Nr. A017'820'030), ein Paar Schuhe (Asservat-Nr. A017'820'041), die Oberbekleidung weiss mit Blutflecken (Asservat-Nr. A017'820'052) sowie das Mobiltelefon der Marke Samsung mit Ladegerät (Asservat-Nr. A017'820'063), haben mit dem Abschluss des vorliegenden Verfahrens keine Verwendung mehr. Gründe für eine definitive Einziehung und Vernichtung im Sinne von Art. 69 ff. StGB liegen keine vor. Sie können dem Privatkläger 2 respektive dem Beschuldigten so- mit gemäss Art. 267 Abs. StPO innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin zurückgegeben und hernach der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung respektive gutscheinenden Verwendung zu überlassen. 4. Die weiteren mit derselben Verfügung beschlagnahmten Gegenstände (act. D1/12/11), nämlich der Teleskop-Schlagstock (Asservat-Nr. A017'784'644), der OC-Pfefferspray (Asservat-Nr. A017'784'655), die Sturmhaube (Asservat-Nr. A017'819'964), der OC-Pfefferspray Bodyguard (Asservat-Nr. A017'819'986), der PAVA-Pfefferspray Cannon (Asservat-Nr. A017'820'007), der Pfefferspray (Asservat-Nr. A017'531'883), die Schutzwesten (Asservat-Nr. A017'786'935) sowie der Teleskop-Schlagstock (Asservat-Nr. A017'786'924), welche vorliegend teils im Sinne von Art. 69 Abs. 1 StGB zur Begehung der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzungen dienten und vermeintlich zur Begehung weiterer Straftaten bestimmt waren, sind nach Eintritt der Rechtskraft hingegen einzuziehen und der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung, respektive Vernichtung, zu überlassen.

- 45 - VII. Zivilforderungen 1. Es ist festzustellen, dass der Privatkläger 2 keine Zivilforderungen geltend gemacht hat. 2. Der Privatkläger 1 macht einen Schadenersatzanspruch von Fr. 8'000.– geltend (act. D1/28 u. act. D2/9/3). Die mit Verfügung vom 23. Oktober 2024 (act. 41) angesetzte Frist, um seine geltend gemachte Forderung schriftlich zu beziffern und unter Beilage entsprechender Belege detailliert zu begründen, liess der Privatkläger 1 ungenutzt verstreichen. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 ist folglich mangels Substantiierung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen

E. 3.3

Vorab kann festgehalten werden, dass für die mehrfache versuchte schwere Körperverletzung gemäss Dossier 1 und Dossier 2 – im Gegensatz zu den restlichen Vorwürfen (vgl. nachfolgend) – aufgrund der Strafhöhe je lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt (Art. 34 Abs. 1 StGB). Aufgrund der Gleichartigkeit der für Dossier 1 festgelegten Einsatzstrafe von 36 Monaten und der Einzelstrafe von 14 Monaten für Dossier 2 sind diese in Anwendung des Asperationsprinzips zu einer Gesamtstrafe zu verbinden, wobei es angemessen erscheint die Einsatzstrafe von 36 Monaten auf eine Gesamtstrafe von 44 Monaten zu asperieren. 4. Konkrete Strafzumessung Vergehen gegen das Waffengesetz (Dossier 3)

E. 4

Verwertbarkeit von Aussagen Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO und Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Dieses Recht ist Teil des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO). Grundsätzlich genügt es, wenn der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung im Laufe des ganzen Verfahrens einmal Gelegenheit zum Stellen von Ergänzungsfragen

erhält (z.B. Urteil BGer 6B_432/2011 E. 3.2; BGE 133 I 33 E. 3.1; BGE 132 I 127 E. 2; m.w.H.). Gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO dürfen Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war.

E. 4.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere beim Vergehen gegen das Waffengesetz ist festzuhalten, dass es sich bei einem Schlagstock im Vergleich zu anderen Waffen objektiv nicht um eine besonders gefährliche Waffe handelt. Der Beschuldigte war allerdings nicht nur im Besitz dieser Waffe, sondern trug diese in der Öffentlichkeit mit sich, was erschwerend dazu kommt.

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht sind keine Aspekte ersichtlich, welche die objektive Tatschwere zu relativieren vermögen. Eine Einzelstrafe von 60 Strafeinheiten erscheint dem Verschulden des Beschuldigten insgesamt angemessen. 5. Konkrete Strafzumessung Beeinträchtigung des Bahnbetriebsgebiets (Dossier 2)

E. 5

Zur Begründung Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet es, dass die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht leiten lässt und auf welche es sich bei seinem

- 7 - Entscheid abstützt. Nicht erforderlich ist hierbei, dass sich das Gericht in der Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen der Parteien ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sich das Gericht auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. hierzu STÖHNER, in: BSK-StPO, Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], 2. Aufl., Basel 2014, Art. 81 N 9, m.w.H.).

- 8 - III. Sachverhalt 1. Versuchte schwere Körperverletzung (Dossier 1)

E. 5.1

Übertretungen im Sinne von Art. 86 EBG werden mit Busse bestraft, wobei der Strafraum für Übertretungen Busse bis Fr. 10'000.– beträgt (Art. 106 StGB). Innerhalb des Strafraums bemisst das Gericht die Busse nach dem Verschulden des Täters sowie dessen finanzieller Leistungsfähigkeit (Art. 106 Abs. 3 StGB).

E. 5.2

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte ohne ersichtlichen oder vertretbaren Grund vor einem durchfahrenden Zug über

- 34 - das Bahngleis lief. Es sind schwerwiegendere und gefährlichere Beeinträchtigungen des Bahnbetriebs denkbar, weshalb das Verschulden des Beschuldigten als sehr leicht zu qualifizieren ist.

E. 5.3

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte spontan und unüberlegt, allerdings direktvorsätzlich handelte. Eine Busse in der Höhe von Fr. 300.– erscheint dem Verschulden sowie den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten, welcher über kein Einkommen und mittlerweile über ein nur noch sehr bescheidenes Vermögen verfügt, angemessen. 6. Täterkomponenten 6.1. Die verschuldensangemessene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt

werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten (Geständnis, Einsicht, Reue etc.; vgl. WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 N 120 ff.). 6.2. In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten lässt sich aus den Akten und den Ausführungen des Beschuldigten Folgendes entnehmen (vgl. act. D1/3/1, S. 4 f.; act. D1/17/13 und Prot. S. 13 ff.): Der Beschuldigte ist in der Schweiz geboren und lebte zunächst mit seiner Mutter in einem Mutter-Kind-Haus. Ab seinem 2. Altersjahr wuchs er bei einer Pflegefamilie auf. Er besuchte in S._____ die Primarschule bis zur fünften Klasse. Danach besuchte er aufgrund einer Schulverweisung die Sonderschulinstitution T._____, wobei er danach in ein anderes Internat in U._____ [schweizerischer Kanton] überwiesen wurde, wo er seinen Schulabschluss absolvieren konnte. Über einen Berufsabschluss verfügt der Beschuldigte nicht und er war bis zu seiner Verhaftung ohne Arbeit. Der Beschuldigte verfügt aufgrund einer Erbschaft seiner Grossmutter väterlicherseits aktuell noch über ein Vermögen in der Höhe von rund Fr. 20'000.– und über keine Schulden (Prot. S. 15). Zusammengefasst kann hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten festgehalten werden, dass sich diese in

- 35 - Bezug auf die vorliegend zu beurteilenden Straftaten strafzumessungsneutral auswirken. 6.3. Der Strafregisterauszug des Beschuldigten vom 16. August 2024 (act. D1/16/1) weist je eine Vorstrafe für Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch auf, allerdings keine einschlägige Vorstrafe. Diese doch vorhandenen Vorstrafen sowie die Delinquenz während laufender Probezeit und laufender Strafuntersuchung wirken sich dennoch straf erhöhend aus, wobei eine Erhöhung um 4 Monate angemessen erscheint. 6.4. Eine deutliche Strafempfindlichkeit ist nicht ersichtlich und führt zu keiner Strafreduktion. 6.5. Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren. Ein umfassendes Geständnis aus eigenem Antrieb, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Zum Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht besonders einsichtig zu sein scheint. Eine besondere Reue ist auch nicht ersichtlich. Zu Beginn der Strafuntersuchung hat der Beschuldigte allerdings ein nahezu umfassendes Geständnis abgelegt und damit die Untersuchung zumindest in Bezug auf Dossier 1 und 2 erleichtert, was strafmindernd im Umfang von 8 Monaten zu berücksichtigen ist, auch wenn er nachträglich sein Geständnis etwas relativierte. 6.6. Damit ist die für die mehrfach versuchte schwere Körperverletzung auszufällende Strafe von 44 Monaten (vgl. vorstehend E. IV.3.3) aufgrund täterbezogener Komponenten auf 40 Monate zu reduzieren. In Bezug auf den Vorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz und der Beeinträchtigung des Bahnbetriebs wirken sich die täterbezogenen Komponenten strafzumessungsneutral aus. 7. Auszufällende Strafe und Widerruf

- 36 - 7.1. In Würdigung sämtlicher massgeblicher Strafzumessungsgründe erweist sich demnach eine Strafe von 40 Monaten für die mehrfach versuchte schwere Körperverletzung (Dossier 1 und 2) als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Bei dieser Strafhöhe kommt lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht (Art. 34 Abs. 1 StGB). 7.2. Beim Vergehen gegen das Waffengesetz (Dossier 3) kommt aufgrund der Strafhöhe von 60 Tagen die Ausfällung einer Geldstrafe in Betracht. Bei dieser Strafhöhe erscheint die Ausfällung einer Geldstrafe angemessen, was zudem

auch dem Verschulden des Beschuldigten angemessen erscheint. 7.3. Die mehrfach versuchte schwere Körperverletzung und das Vergehen gegen das Waffengesetz wurden innerhalb der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 27. März 2023 für die bedingte Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 90.– angesetzten Probezeit von 2 Jahren begangen. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen und die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). 7.4. Ungünstig bei der Beurteilung der Prognose wirkt sich die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten aus. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte sich von einer Verwarnung oder Verlängerung der Probezeit genügend beeindrucken lassen würde, um künftig deliktsfrei zu leben, liess er sich doch schon vom früheren Schuldspruch und der bedingt ausgefallenen Strafe nicht nachhaltig beeindrucken, weshalb ihm – insbesondere unter Hinweis auf die ihm im forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr.med. F._____ attestierte hohe Rückfallgefahr hinsichtlich weiterer Gewaltdelikte – keine günstige Prognose im Sinne von Art. 46 Abs. 2 StGB gestellt werden kann und der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 27. März 2023 ausgefallenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 90.– zu widerrufen ist.

- 37 - 7.5. Für den Fall des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs bildet das Gericht in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe, sofern die neue und die widerrufenen Strafe gleicher Art sind (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). Durch den Widerruf des bedingten Vollzugs der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 27. März 2023 auferlegten Sanktion wird der Beschuldigte eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu verbüssen haben. Da der Beschuldigte mit heutigem Urteil für das Vergehen gegen das Waffengesetz erneut mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist, sind die neue und die zu widerrufende Strafe gleicher Art. Folglich ist in Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die heute auszusprechende Geldstrafe von 60 Tagessätzen um 10 Tagessätze auf insgesamt 70 Tagessätze zu erhöhen. Die Höhe des Tagessatzes beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Sie bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich zu berücksichtigen ist Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten sowie das Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Über Vermögen verfügt der Beschuldigte kaum mehr (Prot. S. 15). Vor diesem Hintergrund erscheint ein Tagessatz von Fr. 30.– als angemessen. 7.6. Der Beschuldigte ist damit für das Vergehen gegen das Waffengesetz (Dossier 3) mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Gesamtstrafe unter Einbezug der widerrufenen Strafe zu bestrafen. 7.7. Für die Beeinträchtigung des Bahnbetriebs im Sinne von Art. 86 Abs. 1 EBG ist – wie vorstehend ausgeführt – eine Busse von Fr. 300.– auszufällen. 8. Vollzug 8.1. Ein vollumfänglicher und auch teilweiser Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist vorliegend nicht möglich, da der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei respektive drei Jahren verurteilt wird (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 StGB). Die Freiheitsstrafe von 40 Monaten ist daher zu vollziehen, wobei bis und mit heute 488 Tage bereits durch Haft erstanden und anzurechnen sind (Art. 51 StGB).

- 38 - 8.2. Der Aufschiebung einer Geldstrafe stellt die Regel dar, sofern eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Vorliegend kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. IV.7.4.), wonach dem Beschuldigten keine günstige Prognose gestellt werden kann und der Widerruf anzuordnen ist, was ohnehin eine unbedingte Geldstrafe zur Folge hat. 8.3. Für die ausgesprochene Busse sieht das Gesetz keinen Vollzugaufschiebung vor, weshalb die Busse zu bezahlen ist. Für den Fall der schuldhaften Nichtzahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Praxisgemäss erscheint ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen. Dementsprechend ist die Ersatzfreiheitsstrafe auf drei Tage festzulegen.

- 39 - V. Massnahme 1. Ausgangslage Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (act. 65 S. 2). Der Beschuldigte wollte sich betreffend die Anordnung einer ambulanten Massnahme anlässlich der Hauptverhandlung nicht äussern (Prot. S. 25), gab jedoch in der gutachterlichen Befragung an, dazu bereit zu sein (act. D1/17/32 S.28). Andere Massnahmen lehnt der Beschuldigte ausdrücklich ab (act. 66 S. 29 und act. D1/17/32 S.28). Der Verteidiger erachtet die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Hinblick auf den Alkoholkonsum als zielführend, nicht jedoch in Bezug auf allfällige Persönlichkeitsstörungen aus dem Kindesalter (Prot. S. 41 und act. 66 S. 30). 2. Voraussetzungen ambulante therapeutische Massnahme (Art. 63 StGB)

E. 10

November 2023 des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (act. D1/7/8).

E. 15

Schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an den Verteidiger, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten, ■ die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., ■ die Privatklägerschaft, ■ den Beistand des Beschuldigten, D._____, Berufsbeistandschaft KESB ■ Bezirk Hinwil, Joweid Zentrum 1, Postfach 551, 8630 Rüti ZH, den Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe), Abteilung Bewährungs- ■ rungs- und Vollzugsdienste, per E-Mail an kanzlei.bvd@ji.zh.ch (unter Beilage einer Kopie des Haftbeschlusses) das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, 3003 Bern, ■ das Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern, ■ und hernach als begründetes Urteil an

- 51 - den amtlichen Verteidiger, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., ■ die Privatklägerschaft, ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Abteilung Bewährungs- ■ und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich, mit Vermerk der Rechtskraft, zweifach und unter Beilage der Akten (für einige Tage zur Einsicht) und des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials", die Koordinationstelle VOSTRA mit Formular A und B, ■ die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, ■ in die Akten Referenz-Nr. ... der Staatsanwaltschaft See/Oberland, ■ Büro ..., die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A (Asservaten-Triage), per E-Mail ■ an asservate@kapo.zh.ch, unter Hinweis auf Dispositivziffern 8, 9 und 10 (Geschäfts-Nr. 86244613, 86321337 und 85677538), die Kantonspolizei Zürich mit Formular gemäss § 54a PolG. ■

E. 16

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, Briefadresse: Postfach, 8340 Hinwil, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

- 52 - Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. _____

BEZIRKSGERICHT HINWIL Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Wolfensperger MLaw N. Tanner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.